



Verordnung

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß §§ 13, 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird wie folgt verordnet:

§ 1

Amtsstunden

Die **Amtsstunden** zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben (elektronisch oder per Post) werden grundsätzlich wie folgt festgelegt: **Montag bis Freitag von 07.00 – 18.00 Uhr**

Davon abweichend werden die **Amtsstunden** zur persönlichen Entgegennahme von schriftlichen Eingaben, unter Einhaltung der besonderen Bedingungen gemäß § 3 dieser Verordnung, ausschließlich wie folgt festgelegt: **Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr**

Keine Amtsstunden finden an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 15. November, am 24. Dezember und am 31. Dezember statt.

§ 2

Parteienverkehrszeiten

Für telefonische Anfragen stehen wir unter der Telefonnummer ++43(0)2243 444-0 während der Parteienverkehrszeiten zur Verfügung.

Für persönliche Vorsprachen, unter Einhaltung der besonderen Bedingungen gemäß § 3 dieser Verordnung, und für telefonische Anbringen gelten grundsätzlich nachstehende Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Die **Amtskassa** bleibt grundsätzlich für den Parteienverkehr geschlossen. Sie steht nur für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit vorab vereinbarten persönlichen Vorsprachen der Bürger bei den Dienststellen zur Verfügung.

Kein Parteienverkehr findet an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 15. November, am 24. Dezember und am 31. Dezember statt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

§ 3
Besondere Bedingungen
für die persönliche Entgegennahme von schriftlichen Eingaben
und den persönlichen Parteienverkehr

Zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist die persönliche Abgabe bzw Entgegennahme von schriftlichen Eingaben sowie der persönliche Parteienverkehr für alle Anliegen im Rathaus und in allen Außenstellen nur dann zulässig, wenn eine vorherige Terminvereinbarung mit der betreffenden Dienststelle erfolgt ist.

Es wird allen Personen, die ein Amtsgebäude betreten, empfohlen, beim Betreten die Hände zu desinfizieren und den Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten.

§ 4
Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 AVG 1991 sowie gemäß § 86b BAO an die Stadtgemeinde Klosterneuburg stehen für nachfolgende Einbringungsformen ausschließlich die angeführten Adressen zur Verfügung:

Einbringung über

- **Post:**
Stadtgemeinde Klosterneuburg,
Rathausplatz 1,
3400 Klosterneuburg

- **Persönliche Abgabe:**
Poststelle im Rathaus, 1. Stock

- **Elektronisch:**
 - Telefax: ++43(0)2243 444-296
 - E-Mail: stadtamt@klosterneuburg.at
 - Online-Formulare auf der Homepage:
<https://www.klosterneuburg.at> (Bürgerservice/E-Center & Formulare).

Schriftliche Anbringen, die an anderen Adressen als den oben bekanntgemachten der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingebracht werden, haben keine Rechtswirkungen. Sie werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (zB Verlust, Fristversäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

Dies gilt insbesondere auch für E-Mails, die an die namensbezogenen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter oder an die dienststellenbezogenen E-Mail-Adressen der Stadtgemeinde Klosterneuburg gerichtet sind und für persönliche Abgaben von schriftlichen Anbringen in anderen Dienststellen als der Poststelle im Rathaus, 1. Stock.

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermittelt wird, gilt es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen und bearbeitet, auch wenn es bereits vorher in den elektronischen Verfügungsbereich der Stadtgemeinde Klosterneuburg gelangt ist. Es gilt daher auch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt. Auch behördliche Entscheidungsfristen beginnen daher erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. **Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einbringung von Rechtsmitteln.**

Hinweis:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg stellt Online-Formulare zur Einbringung von schriftlichen Anträgen zur Verfügung. Eine Übersicht über alle verfügbaren Online-Formulare finden Sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg unter <https://www.klosterneuburg.at> (Bürgerservice/E-Center & Formulare).

§ 5

Technische Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anhänge enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Formate	Suffix
Dokument	PDF1.3/PDF/a	*.PDF
	RTF (Rich Text Format)	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office PowerPoint	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML PowerPoint	*.PPTX
	OpenDocument Text	*.ODT
	OpenDocument Tabellendokument	*.ODS
OpenDocument Präsentation	*.ODP	

Grafik	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	*.PCX
	BMP	*.BMP
	TIFF	*.TIF *.TIFF
	PNG	*.PNG
	DWG	*.DW*

Komprimierung	ZIP	*.ZIP
---------------	-----	-------

Nicht als rechtswirksam eingebracht gelten E-Mails und Online-Formulare, wenn sie

- Anhänge aufweisen, die die Größe von fünfzehn Megabyte (pro E-Mail) bzw. dreißig Megabyte (pro Online-Formular) überschreiten,

- mit einer ungültigen digitalen Signatur gekennzeichnet sind,
- einen oder mehrere Anhänge beinhalten, die Schäden an Daten lokal oder im Netzwerk verursachen,
- Anhänge beinhalten, deren Dateierweiterung nicht in der oben angeführten Tabelle angeführt ist,
- Hyperlinks beinhalten, die aus Sicherheitsgründen durch einen internen Content Filter geblockt werden (Cloud- oder Streaming Dienste)
- Computerviren enthalten. Diese E-Mails können nicht bearbeitet werden und werden gelöscht. Hierüber wird der Übermittler nicht informiert.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des elektronischen Verkehrs gemäß § 1a Abs 2 E-GovG erfolgte mit Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 13 AVG 1991 und § 86b BAO, kundgemacht am 30. April 2020.

§ 6

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs 1 in Verbindung mit § 42 Abs 1a AVG 1991 können im Internet unter der Adresse <https://www.klosterneuburg.at> (Stadtgemeinde/Aktuelles/Amtstafel) erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG).

§ 7

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 02. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen gemäß §§ 13, 42 AVG 1991 und § 86b BAO außer Kraft.

Mag. Stefan Schmuckenschlager



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024

SR